

Erfurter Sportbetrieb

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1039/22

Titel der Drucksache

Entgeltbefreiung für Sportvereine bei baulichen Leistungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

01

Die Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen – SportanlTarifO – wird in § 4 wie folgt ergänzt:

"(7) Sportvereine, die durch die Erbringung baulicher Leistungen zum Erhalt der Sportanlage beigetragen haben, können von Entgeltzahlungen in Höhe der von ihnen erbrachten Leistungen befreit werden."

Grundsätzlich kann die Werkleitung das Ansinnen verstehen und sich eine Umsetzung im Rahmen der Änderung der Sportanlagentarifordnung, die für dieses Jahr ohnehin noch – ggf. in 2 Abschnitten - geplant ist, vorstellen.

Wie immer gibt es mehrerer Sichtweisen die zunächst beleuchtet werden müssen, um einen guten Gedanken praxistauglich zu einer Umsetzung zu bringen.

1. Die weitgehende Entgeltbefreiung seit 01.01.2021 für Sportvereine und –verbände am Sitz des Trägers regelt das Sportförderungsgesetz. Es fließen somit kaum noch Entgelte seitens der Sportvereine an den ESB die für eine mögliche Verrechnung in überschaubaren Zeiträumen in Frage kämen.
Bei einer Verrechnung mit angemieteten Geschäftsstellen in Räumen des ESB wären die Vereine benachteiligt die von Dritten anmieten und diese Möglichkeit nicht haben, weshalb der ESB dieses Ansinnen ablehnen muss.
2. Bei den baulichen Leistungen die durch Vereine erbracht werden, muss es sich aus Sicht des ESB um Leistungen handeln, die einen **direkten** Einfluss auf die Verbesserung/ Ausübung des Sports bzw. der unmittelbar damit verbundenen Gebäude- und Anlagenbestandteile haben, also z.B. Umkleide sanitieren, neue Umkleidebänke bauen / kaufen, die Zuwegung zur Sportanlage befestigen oder ein neues Netz kaufen / befestigen, neue Spielfeldbarriere errichten, Außenumzäunung, Dächersanieren, u.ä..

Die meisten Begehrlichkeiten seitens der Vereine hingegen beziehen sich aktuell auf den Bau / die Anschaffung von Verkaufsbuden, Jägerhütten, Garagen oder Containern, sowie den Anbau von Vor- und Zwischendächern und dienen damit zuvorderst den vereinswirtschaftlichen Interessen. Oftmals wird dann mehr Müll als notwendig hinterlassen und

anderweitig aussortierte Kühlschränke, Gefriertruhen und Waschmaschinen auf die Sportanlage mitgebracht. Der ESB hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, hier Regularien einzuführen und diese letztlich auch gegen Widerstände durchzusetzen.

3. Die erbrachten Leistungen müssen in Endkonsequenz baulich und finanziell bewertet werden, um sie dann ggf. verrechnen zu können.
Hier gab es in der Vergangenheit schon erhebliche Probleme, wo z.B. bei zwei größeren Bauvorhaben letztlich Leistungen in einem höheren 4-stelligen bzw. mittleren 5-stelligen Betrag erbracht worden sein sollten, es dann nach Abschluss dieser Maßnahmen an belastbaren Rechnungen und sonstigen Nachweisen fehlte, die bis hin zur Buchung im Anlagevermögen Probleme bereitete.
Einige Male wurden zudem Arbeiten auch nicht gewerkekonform und nach den allgemein gültigen Stand der Technik ausgeführt, so dass anschließend "entgeltlich und ungeplant" mit Firmen nachgearbeitet werden musste.

Fazit:

Eine derartige Regelung muss bis in das Detail durchdacht sein und darf kein Schnellschuss sein. Die bisherige Regelung, dass sich der ESB zuvorderst um die "sportlich notwendigen Belange im Zusammenhang mit der Immobilie" im Rahmen der satzungsgemäßen und finanzierten Aufgaben kümmert, sollte bestehen bleiben. Alternativ bestünde hier die Möglichkeit das Sportvereine selbst Träger ihrer Sportanlage werden, damit vollumfänglich die Verantwortung tragen, weitestgehend selbstständig agieren können und ggf. nachrangig Unterstützung über die fiskalische Sportförderung beziehen.

Gibt es darüber hinaus Begehrlichkeiten (Pkt. 2, 2. Absatz) seitens der Vereine, prüft der ESB auf Antrag und im Einzelfall und versetzt über einen sogenannten "Errichtervertrag" den Verein auf privatrechtlicher Basis (Genehmigung) in die Lage, in einem begrenzten und in genau definierten Umfang auf der Sportanlage tätig zu werden.

Aufgrund dessen kann seitens der Verwaltung nicht empfohlen werden, dem Antrag in dieser Art zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Neu:

Die Verwaltung prüft, inwieweit durch Sportvereine baulich erbrachte Leistungen, die zum Erhalt der Sportanlage beitragen, eine Befreiung von Entgeltzahlungen nach der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen -SportanlTarifO- in der Höhe der von den Sportvereinen baulich erbrachten Leistung ermöglichen.

Anlagenverzeichnis

Batschkus
Unterschrift Amtsleitung

26.06.2022
Datum